

Darlehen

Unterschiede bei der Aufnahme im In- und Ausland

Grundsätzlich unterliegen Darlehen, welche an Unternehmen in Griechenland gewährt werden, der Stempelsteuer. Diese beträgt 2,4% und fällt sowohl auf die Darlehenssumme, als auch auf die Zinsen an. Die diesbezüglichen Steuern sind binnen 15 Tagen des auf den Vertragsschluss folgenden Monats zu bezahlen. Das griechische Recht sieht insoweit nicht vor, wer Steuerschuldner dieser Beträge ist, so dass diesbezüglich eine vertragliche Regelung getroffen werden kann.

Soweit Darlehen außerhalb Griechenlands an griechische Unternehmen ausgereicht werden, entfällt die Stempelsteuer. Die Voraussetzungen für eine rechtswirksame Anerkennung durch die griechischen Behörden sind folgende:

1. Der Darlehensvertrag muss nachweislich im Ausland abgeschlossen und unterzeichnet worden sein. Es empfiehlt sich deshalb auf alle Fälle einen schriftlichen Darlehensvertrag abzuschließen, wobei es auch ratsam sein, den Vertrag notariell abzuschließen.
2. Die Darlehenssumme muss auf ein ausländisches Konto des Darlehensnehmers ausgezahlt werden. Zahlungen dürfen nicht direkt vom Darlehensnehmer an den Darlehensgeber und umgekehrt in Griechenland geleistet werden.
3. Darlehensrückzahlungen und Zinszahlungen müssen im Ausland erfolgen. Der Darlehensnehmer soll also keine Darlehensrückzahlungen direkt von seinem griechischen Konto an den Darlehensgeber leisten und umgekehrt soll der Darlehensgeber keine direkten Zahlungen auf das Konto des Darlehensnehmers in Griechenland leisten. Zahlungen im Ausland sollten namentlich nur direkt zwischen Darlehensnehmer und Darlehensgeber und nur über deren ausländische Konten erfolgen, also ohne zwischengeschaltete Dritte.
4. Der Darlehensvertrag oder auch andere Verträge, sollen keine Besicherungsrechte des Darlehensgebers in Form etwa einer Bürgschaft oder eines Grundpfandrechts in Griechenland vorsehen, da in diesen Fällen die Stempelsteuer wieder anfällt. Umgekehrt ist dies nicht der Fall, soweit der Darlehensgeber die Verpflichtung übernimmt das Darlehen für ein Grundpfandrecht wie zB eine Vormerkung zu gewähren. In diesen Fällen fällt die Stempelsteuer nicht an.

Im Falle, dass die vorgeschilderten Voraussetzungen nicht beachtet werden bzw. erfüllt sind, fällt die Stempelsteuer an. Es ist ferner darauf hinzuweisen, dass im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung die griechischen Behörden üblicherweise die Zahlung der Stempelsteuer mit Aufnahme des Verfahrens verlangen.

Abschließend ist noch zu bemerken, dass Kapitalerhöhungen beim Gesellschaftskapital einer Kapitalakkumulationssteuer von 1% unterliegen.